



**Motion der SP-Fraktion
betreffend Härtefallmassnahmen für die Zuger Kulturschaffenden
vom 9. März 2021**

Die SP-Fraktion hat am 9. März 2021 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Härtefallmassnahmen für Kulturschaffende im Kanton Zug vorzulegen. Damit soll eine temporäre Existenzsicherung für selbständigerwerbende und freischaffende Kulturschaffende gewährleistet werden.

Der Kulturbereich ist durch die Coronakrise stark getroffen und wird wohl auch über das Aufheben behördlicher Massnahmen hinaus die Folge spüren.

Der Kanton Zürich und der Kanton Basel haben bisher Modelle umgesetzt, um Kulturschaffende wirksam zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die Massnahmen sowohl für die Antragstellenden als auch für die Verwaltung weniger aufwendig als die Bundesregelung darstellen¹. Es schliesst neben selbständigerwerbende auch freischaffende Kulturschaffende mit häufig wechselnden Kurzzeitanstellungen mit ein, die bisher durch die Maschen der Hilfsmassnahmen fallen.

Es sollen selbständige und freischaffende Kulturschaffende – etwa Schauspielerinnen, bildende Künstler oder Musikerinnen - für die Zeit beginnend mit dem November 2020 bis die anderen Härtefallprogramme des Kantons Zug ebenfalls auslaufen, maximal 3'840 Franken monatlich erhalten. Alle erzielten Einkünfte inkl. allfälliger Beiträge vom Kanton Zug aus dem «Kulturtopf» reduzieren den zu bezahlenden Betrag. Da viele von ihnen selbständig sind, können sie nicht auf die übliche Unterstützung wie Kurzarbeit oder Härtefallprogramme zählen. Es sei eine Obergrenze des Rahmenkredits für den ganzen Zeitraum zu definieren.

Es ist durch den Regierungsrat sicherzustellen, dass nicht nur selbständige Kulturschaffende beantragen können, sondern weitere wie Tontechnikerinnen, Tänzer, Bühnenbilderinnen, Schauspieler, Kulturvermittlerinnen oder Theaterpädagogen, die nicht als selbständigerwerbend eingetragen sind. Die Auflistung ist nicht als abschliessend zu betrachten. Es ist in vielen Bereichen üblich, dass Einkünfte von Projekt zu Projekt generiert werden und die Kulturschaffenden jeweils keine festen Anstellungen vorweisen können. Solange sich der Bund nicht an diesen Kosten beteiligt, sind diese vollständig durch den Kanton Zug zu übernehmen.

95/mb

¹ Siehe <https://www.medien.bs.ch/nm/2021-regierungsrat-bewilligt-6-mio-franken-aus-dem-krisenfonds-fuer-temporaere-existenzsicherung-fuer-kulturschaffende-in-der-coronakrise-rr.html>